



BADISCHER

JUDO

VERBAND_{e.V.}

ANTI-DOPING- ORDNUNG

Stand

1. Januar 2007

Inhalt

1.	SACHLICHER GELTUNGSBEREICH	1
2.	VERBOT VON DOPING UND MEDIKAMENTENMISSBRAUCH.....	1
3.	VERSTÖßE GEGEN ANTI-DOPING-BESTIMMUNGEN	1
4.	DURCHFÜHRUNG VON DOPINGKONTROLLEN	3
5.	SELBSTVERPFLICHTUNG DER SPORTLER BEI DER BERUFUNG IN DEN LANDESKADER.....	3
6.	SELBSTVERPFLICHTUNG VON TRAINERN DES BJV UND DER ARBEITSGEMEINSCHAFT BADEN- WÜRTTEMBERGISCHER JUDO-VERBÄNDE	4
7.	VERWEIS AUF DIE VORSCHRIFTEN DES NADA-CODES.....	4
8.	SCHLUSSBESTIMMUNG	4
	ÄNDERUNGEN	5

1. Sachlicher Geltungsbereich

- 1.1. Die Anti-Dopingordnung regelt die Bekämpfung des Dopings und des Medikamentenmissbrauchs im Zuständigkeitsbereich des BJV.
- 1.2. Der Anti-Dopingordnung unterworfen sind alle Athleten, die Judo im Zuständigkeitsbereich des BJV ausüben.

2. Verbot von Doping und Medikamentenmissbrauch

Jede Form von Doping und Medikamentenmissbrauch ist verboten. Ihre Bekämpfung und der Ausschluss gedopter Athleten sind Voraussetzung für einen chancengleichen Wettkampf, dienen dem Schutz der Gesundheit der Athleten und wahren das Ansehen der Sportart. Die Anerkennung dieser Regeln ist deshalb unverzichtbare Voraussetzung für die Teilnahmeberechtigung für nationale und internationale Wettkämpfe.

3. Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Doping wird definiert als das Vorliegen eines oder mehreren der folgenden Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen.

- 3.1. Das Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffes, seiner Metaboliten oder Marker im Körpergewebe oder in den Körperflüssigkeiten eines Athleten. Alle Hinweise auf einen verbotenen Wirkstoff in diesen Anti-Doping-Regeln beinhalten Verweis, sofern zutreffend, auf dessen Metaboliten oder Marker.
 - a) Es ist die persönliche Pflicht eines jeden Athleten sicherzustellen, dass kein verbotener Wirkstoff in sein Körpergewebe oder in seine Körperflüssigkeiten gelangt. Athleten sind für jeden verbotenen Wirkstoff, der in seinem Körper nachgewiesen wird, verantwortlich. Es ist deshalb nicht notwendig, dass hierzu Vorsatz oder Fahrlässigkeit auf Seiten des Athleten vorliegen, um einen Verstoß nach diesen Bestimmungen zu begründen.
 - b) Das Vorhandensein einer beliebigen Menge eines verbotenen Wirkstoffes in der Probe eines Athleten stellt einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen dar. Hiervon

sind lediglich diejenigen verbotenen Wirkstoffe ausgenommen, für die eine qualitative Grenze in der Liste der verbotenen Wirkstoffe und Methoden speziell aufgeführt ist.

- c) Als Ausnahme von der allgemeinen Gültigkeit von Punkt 3.1 a kann die Liste der verbotenen Wirkstoffe und Methoden spezielle Kriterien für die Beurteilung verbotener Wirkstoffe, die auch endogen produziert werden können, aufgestellt sein.
- 3.2. Der Gebrauch oder der versuchte Gebrauch eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode.
- a) Der Erfolg oder Misserfolg des Gebrauchs eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode ist unerheblich. Für das Vorliegen eines Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen ist es ausreichend, dass der verbotene Wirkstoff oder die verbotene Methode gebraucht oder dies zumindest versucht wird.
 - b) Ein Geständnis, einen verbotenen Wirkstoff oder eine verbotene Methode gebraucht oder dies versucht zu haben, kann entweder mündlich auf nachprüfbarer Art oder schriftlich erfolgen. Eine Aussage ist jedoch nicht verwertbar, wenn sie mehr als acht Jahre nach den Tatsachen, auf die sie sich bezieht, abgegeben wird.
- 3.3. Die Weigerung oder die Unterlassung ohne zwingende Rechtfertigung, sich einer Dopingkontrolle zu unterziehen, wenn man dazu durch einen dafür Beauftragten aufgefordert wurde, oder jeder anderweitige Versuch, sich der Dopingkontrolle zu entziehen.
- 3.4. Der dreimalige Verstoß gegen Meldepflichten innerhalb einer Frist von 18 Monaten.
- 3.5. Die Einflussnahme oder der Versuch der Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Doping-Kontrollverfahrens oder der damit zusammenhängenden Disziplinarverfahren.
- 3.6. Der Besitz eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode.
- a) Besitz durch einen Athleten bedeutet Besitz außerhalb von Wettkämpfen verbotener Wirkstoffe oder einer verbotenen Methode zu jeder Zeit und an jedem Ort, sofern der Athlet nicht den Nachweis erbringt, dass der Besitz aufgrund einer medizinischen

Ausnahmegenehmigung (TUE) oder aufgrund anderer akzeptabler Begründung gerechtfertigt ist.

- b) Besitz durch einen Athletenbetreuer bedeutet Besitz eines außerhalb von Wettkämpfen verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode im Zusammenhang mit einem Athleten, Wettkampf oder Training, sofern der Athletenbetreuer nicht den Nachweis erbringt, dass der Besitz dem Athleten mit einer medizinischen Ausnahmegenehmigung (TUE) genehmigt wurde oder aufgrund akzeptabler Begründung gerechtfertigt ist.

4. Durchführung von Dopingkontrollen

Dopingkontrollen werden im Auftrag des Landessportverbandes Baden-Württemberg für Sportlerinnen und Sportler, die dem BJV angehören und das 14. Lebensjahr vollendet haben, durchgeführt.

Dopingkontrollen werden außerhalb des Wettkampfes stichprobenartig bei NK2-Kaderangehörigen durchgeführt. Die NK2-Kaderangehörigen werden von der NADA ausgelost. Die NADA veranlasst auch die Durchführung der Kontrollen.

Für die Durchführung der Dopingkontrollen im Einzelnen findet der NADA-Code Anwendung (Anlage 2 bis 7 des NADA-Codes)

5. Selbstverpflichtung der Sportler bei der Berufung in den Landeskader

- 5.1. Mit Aufnahme in den NK2-Kader oder den Landeskader verpflichten sich die Sportlerinnen und Sportler vertraglich, die Anti-Doping Bestimmungen des DJB, der WADA und der NADA anzuerkennen und sich ihnen zu unterwerfen.

Bei minderjährigen Sportlerinnen und Sportler ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten notwendig.

- 5.2. Die Verpflichtungserklärung wird von der ARGE Baden-Württemberg bereit gestellt.

- 5.3. Die ARGE-Baden-Württemberg stellt Mitgliedern des NK2- und Landeskaders die unter Punkt 1 genannten Anti-Doping Bestimmungen in schriftlicher oder elektronischer Form zur Verfügung.
- 5.4. Die ARGE Baden Württemberg ist Verantwortlich zur Durchführung der in Abschnitt 5 genannten Verpflichtungserklärung. Sie verwaltet die Verpflichtungserklärungen.

6. Selbstverpflichtung von Trainern des BJV und der Arbeitsgemeinschaft Baden-Württembergischer Judo-Verbände

- 6.1. Die Trainer des BJV und der Arbeitsgemeinschaft Baden-Württembergischer Judo-Verbänden verpflichten sich, den ihnen anvertrauten Sportlerinnen und Sportler weder selbst verbotene Substanzen zu verabreichen oder verbotene Methoden anzuwenden, noch ihnen entsprechende Maßnahmen anzuraten.

Ein Verstoß gegen die Anti-Doping Bestimmungen unter Ziffer 5/5.1 berechtigt zur fristlosen Kündigung.

- 6.2. Eine entsprechende Verpflichtungserklärung ist in allen bereits bestehenden und neu abzuschließenden Arbeits-, Dienst- und Honorarverträge aufzunehmen.

7. Verweis auf die Vorschriften des NADA-Codes

Im Übrigen gelten die Vorschriften des NADA-Codes.

8. Schlussbestimmung

Die Dopingordnung wird durch den ARGE Ausschuss beschlossen und vom BJV-Präsidium zum 01.01.2007 vorläufig in Kraft gesetzt.

Änderungen

Nr	Datum	Änderung	Verantwortlich
.			
1	01.01.2024	Neues Layout und Anpassung Kaderbezeichnungen an die neuen Kaderbezeichnungen der DOSB Leistungssportreform	Schley
2			
3			
4			
5			
6			
7			